

DER LANDTAG VON NIEDERÖSTERREICH HAT BESCHLOSSEN:

G e s e t z

vom **18. Dez. 1975**.....

über die Verbesserung der Kommunalstruktur in Nieder-
österreich

§ 1

Grenzänderungen

(1) Im politischen Bezirk Melk werden von der Gemeinde Bergland die im Grundbuch der Katastralgemeinde Gumprechtsberg, Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau eingetragenen Grundstücke Nr. 63, 46/2, 66/6, 62, 66/5, 66/8, 58, 66/2, 43, 51, 37, 56, 42, 57, 121/2, 1, 2, 3/1, 142, 141/2, 141/3, 141/1, 41, 173, 172/2, 5, 4, 154/1, 1142/7, 154/2, 6/2, 105, 6/1, 732/3, 732/4, 732/5, 732/6, 732/7, 732/8, 732/1, 723/2, 723/5, 718/30, 718/29, 718/6, 718/5, 718/18, 718/31, 718/7, 718/24, 719/1, 718/25, 718/23, 723/3, 723/4, 52, 46/1, 66/1, 44, 41, 39, 37/4, 37/3, 37/1, 36/1, 34/2, 34/1, 37/2, 32, 30, 23, 22/2, 72/4, 72/2, 80, 82, 86, 81, 1158/1, 1158/3, 1160, 1159/1, 124/1, 124/3, 124/2,

123/2, 123/1, 145/1, 145/2, 145/3, 1142/8, 1142/1, 150, 151, 152, 155, 169, 168/1, 714, 175/1, 176/1, 179/1, 180/1, 181/1, 178, 177, 174, 182/1, 183/1, 189/3, 189/1, 140/1, 136/1, 146, 148, 147, 188, 149, 121/1, 114, 115, 113, 112, 108, 100/1, 100/2, 104, 101, 1166, 1143, 99/2, 99/1, 99/5, 99/4, 99/3, 109, 118, 1141/1, 90/1, 90/2, 80/1, 88/2, 89, 1141/3, 87/4, 87/3, 87/2, 71/3, 71/1, 71/2, 70/2, 67/1, 67/3, 718/11, 718/12, 718/19, 718/13, 718/20, 718/14, 718/21, 718/22, 718/3, 718/1, 718/2, 1159/2, 67/6, 5/3, 7, 1176, 756/2, 756/3, 756/4, 756/5, 756/6, 756/1, 756/7, 732/2, 770/4, 770/5, 770/6, 770/7, 770/8, 770/9, 770/11, 140/2, 189/2, 182/2, 183/2, 180/2, 181/2, 136/2, 770/10, 1158/1 (Teil) und 1161/1, abgetrennt und in die Gemeinde Petzenkirchen, Gerichtsbezirk Ybbs an der Donau, eingegliedert.

(2) Im politischen Bezirk Melk wird von der Gemeinde Ybbs an der Donau, Gerichtsbezirk Ybbs, die Katastralgemeinde Diedersdorf abgetrennt und in die Gemeinde Krummnußbaum, Gerichtsbezirk Melk, eingegliedert.

§ 2

Vereinigungen

(1) Im politischen Bezirk Gänserndorf werden die Gemeinden Oberweiden, Baumgarten an der March und Zwerndorf zur neuen Gemeinde Weiden an der March vereinigt.

(2) Im politischen Bezirk Gmünd werden die Gemeinden Seyfrieds, Wolfsegg und Heidenreichstein zur neuen Gemeinde Heidenreichstein vereinigt.

(3) Im politischen Bezirk Hollabrunn werden folgende Gemeinden zu neuen Gemeinden vereinigt:

1. Die Gemeinden Hofern und Retz zur Gemeinde Retz;
2. die Gemeinden Niederfladnitz und Hardegg zur Gemeinde Hardegg;
3. die Gemeinden Alberndorf im Pulkautal und Haugsdorf zur Gemeinde Haugsdorf.

(4) Im politischen Bezirk Korneuburg werden die Gemeinden Würnitz und Harmannsdorf zur neuen Gemeinde Harmannsdorf vereinigt.

(5) Im politischen Bezirk Krems an der Donau werden die Gemeinden Imbach und Senftenberg zur neuen Gemeinde Senftenberg vereinigt.

(6) Im politischen Bezirk Wiener Neustadt werden die Gemeinden Dreistetten und Markt Piesting zur neuen Gemeinde Markt Piesting vereinigt.

(7) Im politischen Bezirk Wien-Umgebung werden die Gemeinden Wienerherberg und Ebergassing zur neuen Gemeinde Ebergassing vereinigt.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinden, die auf Grund der Bestimmungen des § 2 zu neuen Gemeinden vereinigt werden, hören mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als eigene Gemeinden zu bestehen auf. Die im § 2 verfügten Vereinigungen von Gemeinden haben den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden auf die neu gebildeten Gemeinden zur Folge.

(2) Gemeinden, die an einer der im § 1 verfügbaren Gebietsänderung beteiligt sind, haben erforderlichenfalls ein Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Gemeindegüter und den Übergang von sonstigen Rechten und Pflichten untereinander sowie über die Tragung der Kosten der Gebietsänderung abzuschließen. Kommt ein solches Übereinkommen nicht binnen Jahresfrist zustande, so hat die Landesregierung einen Vergleichsversuch zu unternehmen. Kommt auch hiebei ein Übereinkommen binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten nicht zustande, so ist durch ein Landesgesetz die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Im übrigen gilt § 12 Abs.3 und 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sinngemäß.

(3) Bis zum Abschluß eines Übereinkommens gemäß Abs.2 hat die Gemeinde mit der größten Einwohnerzahl das betroffene Gemeindevermögen nach den Grundsätzen des § 69 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorläufig zu verwalten.

§ 4

Auflösung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte und die sonstigen Gemeindeorgane der von den im § 2 verfügbaren Maßnahmen betroffenen Gemeinden sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Die Gemeinderäte und die sonstigen Gemeinde-

organe der von den im § 1 verfügten Maßnahmen betroffenen Gemeinden sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst, wenn die Grenzänderung eine Änderung der Einwohnerzahl zur Folge hat, durch die eine Änderung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates bewirkt wird, oder wenn der durch die Änderung verursachte Zu- oder Abgang an Einwohnern die bisher auf ein Gemeinderatsmandat entfallende Anzahl an Einwohnern erreicht oder übersteigt.

(2) Die Landesregierung hat ab Kundmachung dieses Gesetzes zur Besorgung der unaufschiebbaren Geschäfte dieser Gemeinden bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters so rechtzeitig einen Regierungskommissär zu bestellen, daß dieser mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seine Tätigkeit aufnehmen kann. Die Bestimmungen des § 94 Abs.3 bis 5 und 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 gelten sinngemäß.

§ 5

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 6

Übergangsbestimmung

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind von den Organen jener Gemeinde weiterzuführen, auf die die Zuständigkeitsbestimmungen der Verwaltungsverfahrensvorschriften zutreffen.

(2) Die in Vollziehung des Landesgesetzes über die Änderung des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, LGBl. 1450-1, ergangenen Verwaltungsakte gelten als solche nach diesem Gesetz.

§ 7

Inkrafttreten und Aufhebung älteren Rechts

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 28. Oktober 1974 über die Änderung des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, LGBl. 1450-1, seine Wirksamkeit.